



Autofahren mit 17 Jahren & neue Regelungen für Motorradfahrer/innen

Die Zeit vergeht wie im Flug und schon bald steht das Jahr 2021 vor der Tür – und mit diesem Jahreswechsel erwarten dich auch viele neue gesetzliche Vorschriften und Änderungen. Was dies für die Lernfahrer/innen und Lernfahrer im Auto- und Motorradbereich bedeutet, erfährst du in den folgenden Zeilen...

Kategorie B – Auto:

- ❖ Neu kann der **Lernfahrausweis bereits mit 17 Jahren** erworben werden. Ab diesem Zeitpunkt ist eine gesetzliche Lernphase von 12 Monaten vorgeschrieben, das heisst die praktische Prüfung kann frühestens ab dem 18. Geburtstag absolviert werden. Achtung: auch Personen welche den Lernfahrausweis erst später (mit 18 oder 19 Jahren) beantragen, müssen diese einjährige Lernphase durchlaufen, bevor sie die praktische Prüfung ablegen können. Erst ab dem 20. Altersjahr fällt diese Frist weg.
- ❖ Für **Lernfahrer/innen mit Jahrgang 2003 gibt es eine Übergangsbestimmung:** Sie dürfen den Lernfahrausweis ab dem 1. Januar 2021 ebenfalls mit 17 Jahren erwerben. Erhalten sie diesen noch im Jahr 2021, dürfen sie die Autoprüfung ab dem 18. Geburtstag ablegen, auch wenn sie den Lernfahrausweis noch nicht zwölf Monate besitzen. Personen mit Jahrgang 2003, die den Lernfahrausweis erst im Jahr 2022 oder später erwerben, müssen die zwölfmonatige Lernphase einhalten.



- ❖ Personen mit Jahrgang 2002 müssen den Lernfahrausweis noch im 2020 erwerben, falls sie keine Lernphase von zwölf Monaten durchlaufen wollen.

Unser Tipp: Wir unterstützen private Übungsfahrten definitiv. Wichtig ist aber, dass man sich nichts Falsches aneignet und dies dann monatelang praktiziert. Daher empfehlen wir, zuerst ein paar Fahrstunden zu besuchen um sich die Grundlagen des korrekten Fahrens anzueignen. Dann kann dies nachher auch gezielt zu Hause geübt und gefestigt werden.

Kategorie A – Motorrad:

- ❖ Ab dem Jahr 2021 ist es nicht mehr möglich, direkt den Führerausweis für die Motorradkategorie A (unbeschränkt) zu erwerben. Es ist zuerst die Prüfung mit einem Motorrad mit einer Leistung von höchstens 35kW (A beschränkt) zu absolvieren. Nach zwei Jahren klagloser Fahrt kannst du den Lernfahrausweis für die Kategorie A (unbeschränkt) lösen und musst dann erneut eine praktische Prüfung mit einem entsprechenden Fahrzeug ablegen. Grundkurse sind nicht mehr erforderlich.



- ❖ Wenn du das 25. Altersjahr erreicht hast und den **Lernfahrausweis Kat. A (unbeschränkt) noch bis zum 31.12.2020 erwirbst**, dann kannst du die Prüfung auch im nächsten Jahr noch nach bisherigem Recht absolvieren, also noch den Direkteinstieg in die „grosse“ Kategorie machen. Achtung: alle erforderlichen Grundkurse müssen innert 4 Monaten nach Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden, ansonsten verliert er seine Gültigkeit und der Direkteinstieg entfällt.



- ❖ **Hast du das 25. Altersjahr noch nicht erreicht?** Dann hast du die Möglichkeit, deine **praktische Prüfung A 35kW noch bis spätestens am 31.06.2021 zu absolvieren**. Dies setzt voraus, dass du den Lernfahrausweis zwingend noch in diesem Jahr, also bis 31.12.2020, erwirbst. Nach zwei Jahren klagloser Fahrt kannst du beim Strassenverkehrsamt das Umschreiben deines Ausweises auf Kat. A (unbeschränkt) beantragen, ohne nochmals eine Prüfung absolvieren zu müssen. Nach dem 31.06.2021 entfällt diese Regelung und es ist nach zwei Jahren erneut eine praktische Prüfung abzulegen, wenn du ein Motorrad mit einer Leistung von mehr als 35kW fahren willst.
- ❖ Wer bereits im **Besitz der Unterkategorie A1** ist, muss neu für den Einstieg in die höhere Kategorie nur noch den Motorradgrundkurs Teil 3 absolvieren, welcher 4 Stunden dauert. Der bisherige Kurs Moto 2a entfällt.

Unser Tipp: Der Motorradgrundkurs Teil 3 stellt hohe Anforderungen an die Teilnehmenden. Deshalb hat die Fahrschule RUFER einen massgeschneiderten Vorbereitungskurs ausgearbeitet, damit du gezielt das Fahrzeughandling, Fahren im Verkehr sowie schnelles, sicheres Bremsen trainieren kannst. Weitere Details und entsprechende Kursdaten werden in Kürze auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Kategorie A1 – Motorräder bis 50 resp. 125 ccm:

- ❖ Was bisher ab 16 Jahren erlaubt war, ist neu schon **mit 15 Jahren** möglich: **Kleinmotorräder der Kategorie A1 mit max. 50ccm** zu fahren. Die maximal erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 45km/h und die Fahrzeuge haben ein gelbes Kontrollschild. Auch hier ist natürlich ein entsprechender Lernfahrausweis erforderlich und die Grundkurse Teil 1, 2 und 3 (je 4 Stunden) müssen innert 4 Monaten absolviert werden.
- ❖ Daran angepasst dürfen auch **Motorräder bis max. 125ccm schon ab 16 Jahren** und nicht mehr wie bisher erst mit 18 Jahren gefahren werden. Achtung: wenn du deinen Lernfahrausweis vor dem 01.01.2021 gelöst hast, ist dieser noch nach bisherigem Recht ausgestellt und gilt nur bis **50ccm**. Du musst diesen also unbedingt zuerst beim Strassenverkehrsamt umschreiben lassen, wenn du mit einem Motorrad bis 125ccm unterwegs sein willst.

Sooo und falls du noch mehr wissen willst zu den neuen Verkehrsregeln wie „Reissverschlussprinzip“ / „Rechtsvorbeifahren“ / „100km/h mit Anhängern“ etc., dann findest du hier alle detaillierten Informationen: <https://www.tcs.ch/de/der-tcs/sektionen/solothurn/news/neue-verkehrsregeln-2021.php>.

